



SCHLOSS HERTEFELD  
HOTEL & EVENTS

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Hertefeld GmbH & Co. KG (AGB)

*Ihren Aufenthalt bei uns wollen wir für Sie so angenehm wie möglich machen. Dazu gehört auch, daß Sie genau wissen, welche Leistungen wir erbringen, wofür wir einstehen und welche Verbindlichkeiten Sie uns gegenüber haben. Bitte beachten Sie daher unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns regeln und die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.*

**1. GELTUNGSBEREICH:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Hotels Schloß Hertefeld und Hertefeldhof bzw. der Hertefeld GmbH & Co. KG (im Folgenden einheitlich „Hotel“) gelten für sämtliche Vereinbarungen mit dem „Gast“ oder „Veranstalter“ oder „Auftraggeber“ (= einheitliche Bezeichnungen für den Gast/ Veranstalter/ Auftraggeber/ Besteller/ Teilnehmer/ Kunde) für Veranstaltungen in allen Räumen des Schlosses, der zugehörigen Gebäude einschließlich Schloßparks und des Hertefeldhofes für die Buchung bzw. Reservierung (= Anmietung) von Räumen und Zimmern des Hotels sowie für alle weiteren damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen. Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelten nur, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurden.

**2. VERTRAGSVERHÄLTNIS:** Angebote des Hotels sind freibleibend und unverbindlich und werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch das Hotel für beide Parteien bindend. Unter- oder Weitervermietungen oder die unentgeltliche Nutzung der überlassenen Zimmer und Räume durch Dritte sowie die Nutzung zu anderen als den vereinbarten (Beherbergungs-)Zwecken (z.B. für Verkaufsveranstaltungen, Vorstellungsgespräche usw.) sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels gestattet, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Hotel **für alle zugunsten des Auftraggebers und seinen Gästen bzw. Veranstaltungsteilnehmern erbrachten Leistungen**. Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig Gast oder Veranstalter ist, haftet der Auftraggeber gegenüber dem Hotel wie der Gast bzw. der Veranstalter und zusammen mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner. Verlobte und Eheleute haften gesamtschuldnerisch. Das Hotel ist berechtigt, seine Leistungen durch Dritte zu erfüllen.

**3.1 ZIMMERNUTZUNG, AN- und ABREISE:** Verbindlich gebuchte Zimmer stehen am **Anreisetag ab 15.00 Uhr** zur Verfügung. Eine **frühere Anreise ab 13.00 Uhr** ist nur auf Anfrage möglich, gegen **Aufpreis** und nach tatsächlicher **Verfügbarkeit**.

Sofern keine spätere Anreisezeit als 18.00 Uhr vereinbart wird, kann das Hotel das gebuchte **Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig vermieten**, ohne daß der Gast hieraus Rechte oder Ansprüche ableiten kann. Ausgenommen sind Reservierungen, die vorausbezahlt wurden, für die ein Gutschein/Voucher erstellt wurde oder die mit einer gültigen und mittels PSD2-Zahlungsdiensterichtlinie zertifizierten Kreditkartennummer eines vom Hotel akzeptierten Kreditkartenunternehmens garantiert wurden. Akzeptiert werden derzeit MasterCard, VISA und American Express.

**Check out** ist um **11.00 Uhr**, d.h. ab diesem Zeitpunkt wird mit der Zimmerreinigung begonnen. Soweit eine längere Nutzung des Zimmers gewünscht wird, kann das Hotel - bei weiterer Verfügbarkeit des Zimmers - Aufschläge zusätzlich in Rechnung stellen.

Soweit nicht ausdrücklich durch das Hotel bestätigt, erwirbt der Gast keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer oder bestimmter Räumlichkeiten.

Die Zurverfügungstellung der Zimmer erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken, die von Räumlichkeiten ausschließlich zu den zuvor vereinbarten Zwecken.

Mit der Annahme der Hotelzimmerreservierung durch das Hotel kommt ein verbindlicher Mietvertrag nach BGB zustande; der Gast ist nicht berechtigt, sich ohne berechtigten Grund einseitig davon zu lösen. Ihm steht bei einer Buchung des Zimmers im Wege des Fernabsatzes gemäß § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB auch kein Widerrufsrecht zu. Bei Nichtinanspruchnahme ist das Hotel deswegen berechtigt, einen Betrag bis zum vollen Mietwert (= vereinbarter Zimmerpreis) abzüglich ersparter Aufwendungen zu berechnen. Dem Gast bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden des Hotels nachzuweisen.

Rauchen ist ausschließlich außerhalb von Gebäuden erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen berechnet das Hotel pauschal 300 EUR für die zusätzlichen Reinigungskosten und Umsatzausfall. An den meisten Gebäudeeingängen befinden sich Aschenbecher.

**3.2 ZIMMERSTORNIERUNG:** **Zimmerreservierungen** sind für beide Vertragspartner **verbindlich**. Kostenfreie Stornierungen sind grundsätzlich nicht möglich. Im Einzelfall kann eine gesonderte Stornierungsvereinbarung mit dem Hotel getroffen werden. Stornierungen, Änderungen oder Nichtanreisen werden mit 90% des Preises aller gebuchten Übernachtungen berechnet. Bei Sonderpreisen, Teilstornierungen



und Zimmerbuchungen im Rahmen von Veranstaltungen werden 100% berechnet; davon unberührt bleibt die Anrechnung tatsächlich ersparter Aufwendungen; dem Gast steht es frei, einen geringeren Schaden des Hotels nachzuweisen.

Das Anreisedatum bzw. der Anreisetag beginnt am genannten Kalendertag um 00:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr. Auf die Regelungen der Ziffern 4.2 und 4.3 wird verwiesen.

**4.1 VERANSTALTUNGEN: Vereinbarungen** zu Veranstaltungen sind **nur gültig**, wenn sie schriftlich festgehalten und durch das Hotel **in Textform bestätigt** worden sind; dies gilt ausdrücklich auch für alle (fern)mündlichen Nebenabreden und nachträglichen Vertragsänderungen.

Der **Veranstaltungstag** beginnt am genannten Kalendertag um 00:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr. **Veranstaltungsbeginn** ist die festgelegte Uhrzeit am (ersten) Veranstaltungstag.

Bucht der Veranstalter lediglich einen Einzelraum und kann oder darf dieser aus Gründen, die das Hotel nicht zu vertreten hat, am vereinbarten Veranstaltungstag nicht genutzt werden, ist das Hotel berechtigt, dem Veranstalter einen alternativen Raum oder soweit sinnvoll möglich den Schloßpark oder einen alternativen Veranstaltungstermin anzubieten, ohne daß der Veranstalter hieraus gegenüber dem Hotel Ansprüche auf Schadensersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen ableiten kann.

Evtl. **Anpassungen** des geplanten **Veranstaltungsablaufs** und die **endgültige Personenzahl** müssen dem Hotel **spätestens 10 Tage** vor dem Veranstaltungstag schriftlich mitgeteilt und vereinbart werden. Diese Angaben sind Grundlage für die Schlußrechnung. Für die Abrechnung einer Veranstaltung maßgeblich ist die spätestens 10 Tage vor dem Veranstaltungsdatum mitgeteilte Gästezahl, mindestens jedoch 90% der ursprünglich vereinbarten **Teilnehmer (= volljährige Gäste über 18 Jahren)**, mindestens eine zuvor festgelegte Mindestteilnehmerzahl. Kommen mehr Teilnehmer als vereinbart, wird gemäß der tatsächlichen Teilnehmerzahl abgerechnet. Für Kinder (Gäste von 2,0 bis 12,0 Jahren) gilt diese Regelung analog.

Bei gewerblichen oder Firmenveranstaltungen gelten ggf. ergänzende oder gesonderte Bestimmungen.

Das **Mitbringen eigener Getränke ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Hotels** erlaubt (Servicegebühren und Flaschen- bzw. Korkgeld können erhoben werden), andernfalls ist das Hotel berechtigt, nach eigenem Ermessen Servicegebühren und Korkgeld zu berechnen oder für die Abrechnung eine höhere Getränkepauschale anzusetzen.

**Getränkepauschalen** beginnen mit dem **ersten Getränkeausschank**; nach deren Ende geht es automatisch mit der Verlängerung weiter, die bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung viertelstundengenau abgerechnet wird. Die Veranstaltung ist zu Ende, **wenn der letzte Gast** die Feier verlassen hat.

Bei Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinausgehen, kann das Hotel **Zusatzaufwendungen**, insbesondere Raummiete, Energiekosten und Personalservicestunden abrechnen.

**Der Veranstalter haftet gegenüber dem Hotel für alle Leistungen an die Veranstaltungsteilnehmer oder gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Dies gilt auch und insbesondere für Übernachtungen und Frühstücke seiner Gäste**, aber auch für zusätzlichen (Zeit-)Aufwand des Hotels, der aufgrund der Anforderungen externer Dienstleister entsteht (z.B. durch Agenturen, Vermittler, Hochzeitsplaner, Caterer usw.). In allen Zweifelsfällen sind die **Ablaufpläne des Hotels** maßgeblich.

**(Fremd-)Dienstleister** sind bei privaten Veranstaltungen durch den Veranstalter **grundsätzlich frei wählbar**. Die **Ablehnung** eines oder mehrerer Dienstleister, insbesondere des Caterings, bleibt jedoch **vorbehalten**, wenn diese sich z.B. nicht an Hausregeln bzw. die Hausordnung halten, das Hotel annehmen muß, daß dem Hotel durch diese(n) Dienstleister Schäden entstehen werden oder dem Hotel eine Zusammenarbeit nicht zumutbar ist. Einer näheren Begründung hierzu seitens des Hotels bedarf es dabei nicht, allerdings wird das Hotel den Veranstalter umgehend darüber unterrichten, sobald dem Hotel die entsprechende Information vorliegt. Der Veranstalter kann hieraus keine Forderungen gegenüber dem Hotel ableiten.

Der Einsatz von **Multikoptern** und **Flugdrohnen** (z.B. durch Photographen) bedarf der vorherigen schriftlichen **Zustimmung** des Hotels. Bildrechte der Location verbleiben bei der Location.

Mitgebrachtes **Dekorationsmaterial** und sonstige Gegenstände - auch von Zulieferern - müssen spätestens 24 Stunden nach Veranstaltungsende abgeholt werden. Danach ist das Hotel berechtigt, diese auf Kosten des Veranstalters einzulagern oder zu entsorgen.



**Echte Blütenblätter** oder **Reis** dürfen außerhalb des Gebäudes gestreut werden, **Konfetti und künstliche Wurfmaterialien** sind **nicht erlaubt**, andernfalls ist das Hotel berechtigt, die zusätzlichen Reinigungskosten abzurechnen, wobei der Zusatzaufwand nach Erfahrungen der Vergangenheit mit mindestens 300 EUR kalkuliert wird.

Für eine Veranstaltung notwendige **behördliche Erlaubnisse** hat der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen und dem Hotel auf Verlangen vorzulegen. Dem Veranstalter obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

**4.2 RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG durch das Hotel:** das Hotel ist zum ggf. sofortigen Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- a) der Veranstalter eine fällige Leistung bzw. Zahlung nicht, nicht fristgerecht oder nur teilweise erbringt
- b) die Vertragserfüllung wegen höherer Gewalt, Streik oder anderer vom Hotel nicht zu vertretenden Umstände - hierzu gehören insbesondere Unglücksfälle, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, die übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorbeugen und ihre Weiterverbreitung verhindern sollen, oder sonstige behördliche Anordnungen, die nicht auf vom Veranstalter zu vertretenden Gründen beruhen - nicht möglich ist
- c) eine Veranstaltung unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder des Veranstaltungszwecks, gebucht wurde
- d) die Namen „Hertefeld“, „Hertefeldhof“ oder „Café Eselsohr“ mit werbenden Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung verwendet werden
- e) vertragsgegenständliche Räume ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung des Hotels untervermietet oder zu anderen als den vereinbarten Zwecken genutzt werden
- f) es begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels oder seiner Mitarbeiter in der Öffentlichkeit gefährden könnte, ohne daß dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hauses zuzurechnen ist
- g) wesentliche Bestandteile der zwischen Kunde und Hotel getroffenen Vereinbarungen in der Zeit zwischen Vertragsschluß und Inanspruchnahme der Leistung geändert wurden.

Das Hotel hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktritts bzw. der Kündigung innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die berechtigte Vertragsaufhebung durch das Hotel begründet keine Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen. Ein Anspruch des Hotels auf Ersatz eines ihm entstandenen Schadens und von ihm getätigter Aufwendungen bleibt im Falle der berechtigten Vertragsbeendigung unberührt.

**4.3 HÖHERE GEWALT:** Kann eine geplante Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 4.2. nicht stattfinden, wird das Hotel von seiner Verpflichtung zur Vertragserfüllung frei. Das Hotel behält jedoch seinen Anspruch auf Zahlung des Teils der vereinbarten Vergütung in dem Verhältnis, in welchem zur Zeit des Eintritts des Ereignisses der höheren Gewalt bzw. des sonstigen Grundes oder der behördlichen Anordnung die bereits vom Hotel erbrachten Leistungen und entstandenen Vorlaufkosten zu den insgesamt zu erbringenden Leistungen und Kosten gestanden hätten. Tritt das Ereignis der höheren Gewalt bzw. der sonstige Grund oder die behördliche Anordnung nach Veranstaltungsbeginn ein, behält das Hotel Anspruch auf 90% der vereinbarten Vergütung, weniger als sechs Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin behält das Hotel Anspruch auf 40% der vereinbarten Vergütung, bis zu drei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin behält das Hotel Anspruch auf 20 % der vereinbarten Vergütung, mehr als drei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erlischt der Vergütungsanspruch.

Kann oder darf das Hotel ein gebuchtes Hotelzimmer aus Gründen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund behördlicher Maßnahmen und Anordnungen, nicht zur Verfügung stellen, erlischt der Vergütungsanspruch. In allen anderen Fällen bleibt es bei der vorgenannten Regelung im Sinne der Ziffer 3.2.

**5. GEGENSTÄNDE von Gästen, Verjährung:** Das Hotel haftet nicht für vorab dem Hotel übersandte oder zurückgebliebene Gegenstände von Gästen, die nicht auch im Hotel übernachten. Das Hotel empfiehlt, Wertsachen an der Rezeption zur Verwahrung im Hoteltresor zu übergeben.

**Zurückgebliebene Gegenstände** von Gästen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt, wobei der Mindestaufwand für alle Gegenstände mit **mehr als 50 Gramm Gewicht 16 EUR zzgl. Mehrwertsteuer** beträgt. Ansonsten bewahrt das Hotel diese Gegenstände 6 Monate lang auf und kann dafür eine angemessene Geldleistung berechnen. Danach werden die Sachen dem lokalen



Fundbüro oder gemeinnützigen Organisationen übergeben, sofern ein erkennbarer Wert besteht, andernfalls entsorgt.

Sämtliche Ansprüche des Gastes gegen das Hotel aus oder im Zusammenhang mit vertraglichen Vereinbarungen verjähren nach Ablauf von 6 Monaten, beginnend mit dem Ende desjenigen Monats, in dem der Anspruch entstanden ist. Ausgenommen hiervon sind deliktische Ansprüche und Ansprüche wegen eines Mangels aus Werkvertrag.

**6. HAFTUNG, Gewährleistung und Schadensersatz:** Für Beschädigungen oder Verluste, die während der Vertragsdauer eintreten, haftet der Veranstalter gegenüber dem Hotel, sofern der Schaden nicht im Verantwortungsbereich des Hotels liegt. Klarstellend wird festgehalten, daß zur **Schadenssumme** auch die durch den Schaden verursachten Zusatzaufwendungen des Hotels (z.B. durch Personalstunden, Behördenauflagen usw.) gehören und sich bei Sachschäden die Schadenssumme nach dem Neuwert bzw. **Wiederherstellungswert** zzgl. erforderlicher Zusatzaufwendungen richtet. Der Veranstalter haftet zudem für das Verhalten seiner Mitarbeiter, der von ihm beauftragten Dritten (z.B. Caterer, DJs, Hochzeitsplaner, Agenturen usw.), der Veranstaltungsteilnehmer sowie sonstiger Hilfskräfte wie für sein eigenes Verhalten.

Das Hotel kann leider keine Schönwettergarantie übernehmen. Muß das Hotel für **Zusatz- oder Sonderaufgaben**, die durch plötzliche Wetterumschwünge, z.B. durch notwendige Umbauten bei Schlechtwetter, Dekoration oder locationfremde Aufgaben usw. entstehen, ggf. spontan zusätzliche Arbeitskräfte einsetzen, kann es diese **gegenüber dem Veranstalter abrechnen**.

Das Hotel übernimmt keine Haftung für Verluste (insbesondere von **Geschenken** und **Briefumschlägen**) sowie für Schäden an Gegenständen der Veranstaltungsgäste oder Verschmutzungen an Kleidungsstücken, die z.B. mit Fußböden, Rasen oder Wegen in Berührung kommen können. Für etwaige Schäden und Verluste, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet das Hotel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Freiheit oder der Gesundheit. Die Haftung für Hilfspersonen des Hotels ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn das Hotel eine Verpflichtung nicht erfüllen kann, weil ein Partnerbetrieb oder Leistungsanbieter ohne grobes Verschulden des Hotels nicht ordnungsgemäß geliefert oder geleistet hat.

Bei Vertragsverletzungen seitens des Veranstalters sind Fremdleistende zur Leistungserbringung und Künstler zur Darbietung nicht verpflichtet.

**Reklamationen** und **Mängel** sind **unverzüglich** gegenüber dem Hotel zu rügen und zu begründen, damit das Hotel die Möglichkeit der umgehenden Nachbesserung hat. Übt der Veranstalter dieses Rüge-recht nicht während der Veranstaltung bzw. nicht spätestens bis zum Ende der Veranstaltung aus, sind spätere Reklamationen ausgeschlossen.

Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen beschafft oder in Empfang nimmt, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung, ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen sowie Beschädigung und Verlust und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.

**7. PREISE, ZAHLUNG, Fälligkeiten:** Die Preise der jeweiligen Leistungen bestimmen sich nach der **gültigen Preisliste** bzw. dem **zugrundeliegenden Angebot** des Hotels zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, verstehen sich sämtliche Preise inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, aber ohne öffentliche Abgaben, wie z.B. GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuern, Künstlersozialabgabe usw. Diese hat der Veranstalter unmittelbar an die jeweiligen Gläubiger zu entrichten oder werden ihm gesondert in Rechnung gestellt, soweit diese anfallen. Änderungen der Mehrwertsteuer kann das Hotel dem Veranstalter bzw. Gast weiterberechnen.

Das Hotel kann nach eigenem Ermessen, insbesondere bei Übernachtungs- und Hotelzimmerbuchungen, aber auch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes wie etwa zu erbringenden Vorleistungen, **Vorauszahlungen bis zur Höhe des Gesamtauftragswertes** verlangen. Dem Hotel bleibt es vorbehalten, bei nicht rechtzeitiger Zahlung oder Nichtzahlung vom Veranstaltungsräume und Übernachtungszimmer anderweitig zu vermieten.



**Zahlungen** können in bar (Euro), mit EC-/Girocard/Debitkarten oder akzeptierten Kreditkarten erfolgen. Bei Veranstaltungen und Beträgen ab 500 EUR bleibt die Annahme von EC-/Giro-/Debit- und Kreditkarten vorbehalten. Dem Hotel bleibt es ebenso vorbehalten, vorgelegte Kreditkarten vor Annahme zur Zahlung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen, vereinbarte Beträge zu reservieren oder diese abzulehnen.

**Rechnungen** werden per E-Mail und/oder per Post versandt. Alle Rechnungen sind sofort fällig und soweit nicht anders angegeben innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum zahlbar.

Nutzt der Gast für die Bezahlung von Hotelangeboten mit Vorauszahlungspflicht (z.B. Bestellungen mit Vorauszahlung oder garantierten Buchungen) ein Zahlungsmittel (z.B. Debit- oder Kreditkarte), ohne diese körperlich vorzulegen (z.B. über Telefon, E-Mail, Internet o.ä.), ist der Gast im Verhältnis zum Hotel nicht berechtigt, gegenüber seinem Kreditkarteninstitut diese Belastung zu widerrufen. Das Hotel ist berechtigt, vom Gast den Nachweis der Einhaltung der PSD2-Zahlungsdiensterichtlinie zu verlangen und durch zu Unrecht rückbelastete Buchungen entstandene Kosten weiterzuberechnen.

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte **Lebenshaltungskostenindex** „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ (VPI) vor Beginn der Veranstaltung gegenüber dem Stand dieses Angebotes auf der Basis 2020=100 um mindestens 3,0 Prozent, können sowohl das Hotel als auch der Veranstalter - auch rückwirkend - eine Preisanpassung im entsprechenden prozentualen und auf die erste Nachkommastelle gerundeten Verhältnis verlangen. Soweit diese Indexregelung unwirksam sein sollte, gilt sie als durch diejenige zulässige Regelung ersetzt, die dem gewollten Inhalt wirtschaftlich am nächsten kommt.

**7.1 Bei Übernachtungs-/Hotelzimmerbuchungen** ist das **Entgelt** der Zimmerreservierung grundsätzlich im voraus innerhalb einer durch das Hotel genannten Frist fällig, spätestens **bei Anreise** des Gastes. Wird das Entgelt **nicht innerhalb der vorgenannten Frist** beglichen, ist das Hotel berechtigt, nach Ablauf dieser Frist auch ohne weitere Benachrichtigung des Gastes von der Buchung zurückzutreten und das gebuchte Zimmer anderweitig zu vergeben.

Bricht der Gast seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so bleibt er zur Zahlung einer evtl. verbleibenden restlichen Vergütung verpflichtet, es sei denn, er weist nach, daß das Hotel Anstrengungen zur angemessenen Weitervermietung unterlassen hat.

**7.2 Bei Veranstaltungen** gliedert sich die **Rechnungsstellung** des Hotels für Veranstaltungen in drei **Phasen (I-III)**: die erste Abschlagsrechnung (I) erfolgt nach Auftragseingang und umfaßt ca. 25-30% des voraussichtlichen Gesamtauftragswertes. Die zweite Abschlagsrechnung (II) erfolgt 10-60 Tage vor Veranstaltungsbeginn und umfaßt bis zu weitere 75% des Gesamtauftragsvolumens, insgesamt jedoch höchstens 100%. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten und ein Abstandshonorar in angemessener Höhe sind vom Veranstalter zu zahlen.

Für **Trauerzeremonien** ohne weitere Veranstaltung kann das Hotel bereits bei der Buchung **Vorauszahlungen bis zur Höhe des Gesamtauftragswertes** verlangen.

Bei größeren Veranstaltungen empfiehlt das Hotel dem Auftraggeber/Veranstalter eine **Stornoversicherung**, die auf Wunsch auch vermittelt werden kann.

Nach Ende der Veranstaltung erstellt das Hotel unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagsbeträge eine Schlußrechnung (III). **Maßgeblich für die Schlußabrechnung** sind die **10 Tage vor dem Veranstaltungstag** dem Hotel bekanntgemachten Leistungen und die bis dorthin mitgeteilte bzw. dem Hotel bekannte **Gästeszahl** gemäß vorstehender Ziffer 4.1.

**7.3 Verzug, Mahnung, Stornierung, Schadensersatz:** Gemäß § 286 Abs. 3 BGB tritt auch ohne weitere Mahnung **automatisch Verzug** ein, wenn der Rechnungsbetrag nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang gezahlt wird. Unabhängig davon wird für jede Mahnung eine Gebühr von 10 EUR erhoben; erforderliche Inkasso- und Gerichtskosten gehen zu Lasten des Gastes bzw. des Bestellers; zudem kann das Hotel getroffene Vereinbarungen mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Geltendmachung weiterer Schäden, insbesondere durch den Ausfall anderweitiger Vermietung, bleibt dem Hotel vorbehalten.

**7.4 Veranstaltungsstornierungsbedingungen:** Diese gelten außer in den Fällen der Ziffer 4.3 wie folgt: Kündigt der Veranstalter die Vereinbarung/den Vertrag oder storniert er die Veranstaltung mehr als 36 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, stellt die Anzahlung/Vorauszahlung/erste Abschlagszahlung den Ersatz der dem Hotel entstandenen Aufwendungen und Schäden dar und kann nicht erstattet werden. Kündigt der Veranstalter die Vereinbarung/den Vertrag oder storniert er die Veranstaltung innerhalb von 36 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ist der Veranstalter für den Ausgleich der entstandenen



Aufwendungen und Schäden, sowie des Verdienstauffalls des Hotels zu einer Zahlung in Höhe von 90% des zuletzt festgestellten Gesamtauftragswertes (= Kostenübersicht inkl. zugebuchter Leistungen), mindestens jedoch 90% der ursprünglichen Angebotssumme verpflichtet. Eine insoweit vorab vereinnahmte Anzahlung wird auf diesen Betrag angerechnet.

Bei Kündigung oder Stornierung der Vereinbarung/des Vertrages bzw. der Veranstaltung innerhalb von 18 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist eine Erstattung der Aufwendungen und Schäden in Höhe des zuletzt festgestellten Gesamtauftragswertes fällig.

Wird eine Veranstaltung auf Wunsch des Veranstalters mit Einverständnis des Hotels verschoben, ohne daß dies aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung erfolgt, gilt dies als Veränderungsvereinbarung, durch die sich die vorgenannte Stornierungsfrist von 36 Wochen auf den Zeitraum vom Einverständnis des Hotels bis zum neu vereinbarten Veranstaltungstermin verlängert.

Bei gewerblichen oder Firmenveranstaltungen gelten ggf. ergänzende oder gesonderte Bestimmungen.

Dem Veranstalter steht in allen vorgenannten Fällen der Nachweis frei, daß kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis frei, daß ein höherer Schaden entstanden ist. Sofern das Hotel eine stornierte Leistung im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen kann, die Neukunden sind und zuvor noch keine Auftraggeber oder Gäste des Hotels waren, reduziert sich der Schadens- bzw. Aufwendungsersatz des Veranstalters bzw. Gastes um denjenigen Betrag, den diese Dritten für die stornierte Leistung zahlen, maximal jedoch bis zum Entfallen des gesamten Aufwendungs- bzw. Schadensersatzes.

#### 8. Kulanz, Aufrechnungen, Abtretung:

**Kulanznachlässe** erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und gelten nur dann, wenn

- das Hotel diese Kulanznachlässe ausdrücklich **schriftlich bestätigt** hat
- der **(Schluß-)Rechnungsbetrag** innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist vollständig beglichen wurde
- weder der Auftraggeber noch von ihm Beauftragte oder Gäste sich - auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt - öffentlich negativ über das Hotel verbreiten; in solchen Fällen entfällt eine gewährte Kulanz, auch rückwirkend.

Nachlässe durch das Hotel, z.B. wenn seitens des Veranstalters Fotos oder Videoausschnitte zur Verfügung gestellt werden, die das Hotel dauerhaft nutzen kann und dies auch möchte, gelten erst dann, wenn das Hotel dies schriftlich bestätigt hat.

Der Veranstalter kann gegenüber einer Forderung des Hotels nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche und sonstige Rechte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels abgetreten werden. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung aller Forderungen Eigentum des Hotels.

#### 9. Erfüllungsort, Zahlungsort, Gerichtsstand, Verbraucherschlichtungsstelle, Datenschutz, Teilunwirksamkeit

Es gelten deutsches Recht und Deutsch als Verkehrssprache. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts sind ausgeschlossen. Soweit vereinbar, sind für beide Seiten Erfüllungsort, Zahlungsort und Gerichtsstand 47652 Weeze.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und Rats ist die Hertefeld GmbH & Co. KG verpflichtet, auf die Stelle für die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten der Europäischen Kommission hinzuweisen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Das Hotel bzw. die Hertefeld GmbH & Co. KG sind jedoch nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Wir erheben und verwenden **personenbezogene Daten** ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland. In unserer **Datenschutzerklärung** unterrichten wir über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten. Insofern erteilte Einwilligungen können jederzeit unter [datenschutz@hertefeld.de](mailto:datenschutz@hertefeld.de) widerrufen werden. Die Unterrichtung zum Datenschutz kann jederzeit unter [www.hertefeld.de/datenschutz](http://www.hertefeld.de/datenschutz) abgerufen werden.

Sollten einzelne **Bestimmungen** des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen **unwirksam** sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.